OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752358/2/KLi

Datum:
Linz, 1. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 20. September 2021 des A K, geb. x, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 14. September 2021, GZ: BHGMSich-2021-276543/6-KI, betreffend Kostenersatzpflicht nach § 92a Sicherheitspolizeigesetz (SPG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. September 2021, GZ: BHGMSich-2021-276543/6-KI, wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zum Kostenersatz gemäß § 92a Abs. 1a Sicherheitspolizeigesetz (SPG) wegen vorsätzlichen Auslösens einer falschen Notmeldung wie folgt verpflichtet:

„Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden als Behörde der mittelbaren Bundesverwaltung entscheidet wie folgt:

SPRUCH

Sie haben am x um 09:30 Uhr in x, ausgehend Kreuzung BX – BX, durch vorsätzliches Auslösen einer falschen Notmeldung ein Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, ohne dass eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Menschen bestanden hat oder unmittelbar bevorstand.
Als Ersatz der Aufwendungen des Bundes ist von Ihnen ein Pauschalbetrag von 374 Euro zu entrichten.
Der Gesamtbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landespolizeidirektion Oberösterreich, IBAN: X, BIC: X, Verwendungszweck: "x, Notmeldung, K A" zu überweisen. Wird diese Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass der Betrag durch Vollstreckung hereingebracht wird.
Rechtsgrundlage:
§ 92a Abs. 1a Z. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. 566/1991 i.d.g.F. i.V.m. § 4a Sicherheitsgebühren-Verordnung (SGV), BGBl. 389/1996 i.d.g.F.

BEGRÜNDUNG

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Bericht der der Polizeiinspektion Gmunden vom 15.05.2021 worin es im Wesentlichen heißt:
„A K erstattete am x, um 09.30 Uhr, über Notruf der Polizei, die Anzeige, dass der Beifahrer des Pkw, Audi Q3, dunkel, Kz: X, mit einer Waffe, P 8, hantiert habe, als ob dieser einen Schuss abgegeben habe. Der Pkw sei auf der „P-Kreuzung“ Richtung x, bzw. x weitergefahren.
Daraufhin wurden die Streifen, Gmunden 1, Gmunden 2, Gmunden 3, Altmünster 1 und in weiterer Folge Laakirchen 1, mit jeweils 2 Beamten, sowie Gmunden 105 (ein Beamter) zur Fahndung nach dem angezeigten Pkw alarmiert, bzw. waren im Einsatz.
Der Zulassungsbesitzer und dessen Gattin gaben nach Anhaltung glaubwürdig an, dass sie am angegebenen Ort zwar mit den KFZ gefahren sind, jedoch eine Wurstsemmel gegessen haben, welche in einer Papiertasche eingehüllt war. Eine Schusswaffe konnte nicht festgestellt werden.

Zur Anzeige des K wurde er nochmals genauer auf der PI Gmunden am x, gg 13.00 Uhr, befragt. K gab an, dass er bei der Waschbox in x neben der ehemaligen Fa. H gestanden sei. Aus einer Entfernung von ca 50 Metern habe er genau gesehen, wie der Beifahrer die Wehrmachtswaffe, Mauser P9, (ursprüngliche Angabe P8) mit dem Lauf nach oben gehalten habe, anscheinend einen waagrechten Schuss abgegeben und dann die Waffe wieder nach oben gehalten habe. Dies habe er deswegen gesehen, weil gegenüber der Waschbox ein helles Haus sei und er dadurch dies genau beobachten konnte. Bei der Schilderung der „Waffenhaltung" hielt er zwei gestreckte Finger, Zeige- und Mittelfinder", die restlichen Finger zu einer Faust geballt, vor dem Kopf hoch, senkte diese waagrecht und hob sie nochmals hoch.
Den Beifahrer habe K aber nicht durch die getönten Seitenscheiben gesehen und somit nicht näher beschreiben können. Diesem Pkw, Audi Q3, sei er anschließend bis zur "P-Kreuzung" (Kreuzung B x - B x, x) nachgefahren, welche in Richtung x,bzw x Zentrum, abgebogen sei.
Zu den von K gemachten Angaben wird angemerkt, dass sich gegenüber der angeführten Waschbox ein Haus mit einer Häuserfrontlänge von ca. 10 m befindet. Weiters, dass der Anzeiger direkt hinter dem von ihm angezeigten Pkw nachfährt und das Kennzeichen, bzw die eine Zahl, 2, nicht erkennen habe können.
Weiters wird zur Person des A K angemerkt, dass durch ihn in den vergangenen Jahren immer wieder durch seine haltlosen Anzeigen Polizeieinsätze ausgelöst wurden.
Der Einsatz wurde am x, um 10.23 Uhr, nach Befragung des Zulassungsbesitzers und dessen Gattin, beendet."

Sie haben somit durch vorsätzliches Auslösen einer falschen Notmeldung ein Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, ohne dass eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Menschen bestanden hat oder unmittelbar bevorstand.

Am Einsatz waren folgende Beamte eingesetzt:

Anzahl Beamte	Dienststelle	Dauer/je Beamten	Dauer Gesamt
2	PI Altmünster	60 Minuten	120 Minuten
6	PI Gmunden	60 Minuten	360 Minuten
2	PI Laakichen	60 Minuten	120 Minuten
1	BPK Gmunde	60 Minuten	60 Minuten
11			660 Minuten

Mit Schreiben vom 17.05.2021 hat Ihnen die Landespolizeidirektion Oberösterreich einen Betrag von 374 Euro, als Ersatz der Aufwendungen des Bundes gemäß § 92a Abs. 1a Z. 1 Sicherheitspolizeigesetz iVm. § 4a Sicherheitsgebühren-Verordnung für diesen Einsatz vorgeschrieben.

Mit E-Mail vom 21.05.2021 gaben Sie der Landespolizeidirektion Oberösterreich im Wesentlichen bekannt, dass Sie sich offensichtlich getäuscht hätten und Sie jegliches vorsätzliches Handeln bestreiten.

§ 92a Abs. 1a Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991 idgF. besagt, dass wer ein Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, weil er vorsätzlich eine falsche Notmeldung auslöst oder sich zumindest grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3 StGB) einer Gefahr für Leben oder Gesundheit ausgesetzt hat, als Ersatz der Aufwendungen des Bundes einen Pauschalbetrag, der nach Maßgabe der durchschnittlichen Aufwendungen, abhängig von den eingesetzten Mitteln, mit Verordnung des Bundesministers für Inneres festgesetzt wird, zu leisten hat. Die Verpflichtung zur Leistung trifft im Fall der Z 1 denjenigen, der die falsche Notmeldung ausgelöst hat, und im Fall der Z 2 denjenigen, dessen Leben oder Gesundheit geschützt wird.

Gemäß § 4a der Sicherheitsgebühren-Verordnung, BGBl. Nr. 389/1996 idgF. beträgt der Ersatz jener Aufwendungen des Bundes, die durch das vorsätzliche Auslösen einer falschen Notmeldung oder das zumindest grob fahrlässige (§ 6 Abs. 3 StGB) Aussetzen einer Gefahr für Leben oder Gesundheit verursacht wurden, für ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 5 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 5 SPG) einschließlich des Sachaufwandes 34 Euro je angefangene Stunde. Die Gebühr für den Einsatz eines Luftfahrzeuges einschließlich des Personalaufwandes beträgt einheitlich 53 Euro je Minute.

Im gegenständlichen Fall konnten bei den Erhebungen der einschreitenden Polizeibeamten unmittelbar nach Auslösung der Notmeldung keine Hinweise auf eine bevorstehende Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Menschen festgestellt werden. Die am Notruf eindeutig als P 8 beschriebene Schusswaffe konnte von den Beamten im Zuge der Erhebungen nicht festgestellt werden bzw. konnte der getätigte Notruf glaubhaft widerlegt werden.

Für die Behörde ist überdies nicht schlüssig, wie Sie ein konkretes Waffenmodell, hier P 8, durch die (spiegelnde) Windschutzscheide eines Fahrzeuges eindeutig als solches Waffenmodell erkennen konnten, Sie jedoch das vollständige, wohlgemerkt außen am Fahrzeug angebrachte, Kennzeichen auch beim Hinterherfahren nicht vollständig ablesen konnten. Ihre Angaben sind nicht zuletzt auch unter diesem Gesichtspunkt in Zweifel zu ziehen.

Auch wurde seitens der einschreitenden Beamten angemerkt, dass Sie in der Vergangenheit bereits des Öfteren Polizeieinsätze verursacht haben, wobei keinerlei Gefahr bestanden hat oder bevorstand, was bei der Beurteilung des gegenständlichen Sachverhaltes von nicht unwesentlicher Bedeutung ist.

Aufgrund der vorgenannten Feststellungen und Erhebungen muss die Behörde daher davon ausgehen, dass Sie (wiederholt) eine vorsätzlich falsche Notmeldung ausgelöst haben.

Mit Mandatsbescheid vom 14.06.2021 wurde Ihnen dieser Kostenersatz vorgeschrieben und Sie verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen eine Einzahlung zu veranlassen.
Am 29.06.2021 erhoben Sie Berufung gegen diesen Bescheid und verwiesen neuerlich darauf, dass Sie sich getäuscht haben müssen.

Daraufhin wurde von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden am 16.07.2021 das ordentliche Verfahren eingeleitet und Sie zur Abgabe einer ergänzenden Stellungnahme aufgefordert. Sie wurden darauf hingewiesen, dass die Behörde aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes plant, das Verfahren fortzusetzen und Ihnen den Kostenersatz vorzuschreiben, sofern Ihre Stellungnahme nicht anderes erfordert.

Auf dieses Schreiben zeigten Sie bis dato keine Reaktion.

Somit war wie im Spruch zu entscheiden."

I.2. Der Bf erstattete daraufhin in zwei Eingaben folgendes Vorbingen:

I.2.1. Mit Eingabe vom 17. September 2021 brachte der Bf wörtlich vor:

„K, ich habe Ihr einmaliges Schreiben bei welchem Sie mir Vorsätzlichkeit unterstellen bekommen und daß Schreiben der LPD mit einem Zahlschein.
Darüber, daß Sie meinen Einspruch nicht anerkennen und Sie daß Verfahren aufrecht erhalten, bin ich bis heute den 17.9.2021 nicht informiert.
Ich habe Ihnen bei meinem einmaligen Einspruch mitgeteilt, daß ich nicht vorsätzlich gehandelt habe und Sie unterstellen erneut Vorsätzlichkeit.
Weiteres ist es mir nicht möglich auf Seite 4 Ihrer erneuten Geldforderung, ganz oben den von Ihnen formulierten Satz in ein sauberes und Aufschluss gebendes Deutsch zu dolmetschen.
Einen Einspruch kann man offenbar ohnehin ratz fatz aberkennen, wenn dem Beamten in diesem Fall sind es Sie, der Inhalt der beeinspruchenden Partei oder die Partei selbst widerstrebt.
Denn ich habe meinen Einspruch sehr klar und aussagekräftig formuliert und Sie damals auch wissen lassen, daß ich bei dem damaligen Notruf zum Beamten sagte es könnte von einer Spielzeugpistole bis zu einer scharfen Waffe alles möglich seinen, aber eine dafür 100prozentige Garantie abzugeben ist mir nicht möglich weil die Distanz zu groß ist und wie erwähnt bereits beim Notruf."

I.2.2. Mit einer weiteren Eingabe vom 20. September 2021 brachte der Bf wörtlich vor:

„Dieser Ihrer Fall mit dem vorsätzlichen Auslösen einer Not Meldung und Ihre Entwendung meiner Waffenbesitzkarte vor Jahren haben einen Aspekt gemeinsam.
Und zwar unterstellten Sie mir damals eine Morddrohung gegen Herrn A B welche jedoch real nicht vorgekommen ist und nahmen dies als Begründung für mein damaligen Waffenverbot.
Gleichzeitig räumten Sie in einem daraus resultierenden Gespräch bei Ihnen ein, daß Herr B kein Unschuldslamm sei, hielten aber an einer vorsätzlich erfundenen Morddrohung so lange fest bis Sie Ihr Interesse durchgesetzt hatten.
Daher, vielleicht wenden Sie Ihren schmäh der Vorsätzlichkeit bei Parteien welche noch nicht so viel negative Erfahrung mit Ihnen gemacht haben und welche auch noch nicht so

viele Anlässe zum durchläuchten Ihrer verwegenen Strategie hatten für eventuelle und ganz neue Erfolge an.“

I.3. Mit Verbesserungsauftrag vom 8. Oktober 2021 teilte die belangte Behörde dem Bf Nachfolgendes mit:

„Bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden sind 2 Emails von Ihnen eingelangt. Sie beziehen sich jeweils auf den gegen Sie erlassenen Gebührenbescheid.
Ob Sie gegen den erwähnten Bescheid Beschwerde einlegen wollen, geht aus Ihren E-Mails nicht eindeutig hervor.
Wie bereits aus der Rechtmittelbelehrung des Bescheides hervorgeht, können Sie gegen die Entscheidung Beschwerde erheben. Diese wird vom OÖ. Landesverwaltungsgericht in Linz bearbeitet.
Wir ersuchen Sie um Mitteilung, ob Sie gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden Beschwerde erheben wollen.“

I.4. Mit Antwortschreiben vom 13. Oktober 2021 teilte der Bf wörtlich Nachfolgendes mit:

„Ich habe bei der LPD schon Beschwerde dbzgl. erhoben.
Vermutlich ist die LPD deswegen an Sie herangegangen, um erneut durch Sie die angeblich entstandenen Kosten gelten zu machen.
Falls der Ablauf jener war, wie ich Ihn soeben beschrieben habe, müsste meine schriftliche Beschwerde in Form meines Mails an die LPD, auch bei Ihnen angelangt sein.
Offenbar ist es daß noch nicht und ich erhebe deswegen erneut meine Beschwerde gegen Ihren Bescheid, weil es durch meine Angabe beim Notruf der Polizei obliegt zu entscheiden ob diese mit meiner Begründung beim Telefongespräch einen Einsatz für notwendig hält oder dem nicht nachgeht.
Und ich behaupte erneut, an diesem Tag vorsätzlich einen Einsatz der BP provozieren zu wollen, wie Sie es darstellen Herr K ist unstimmig und eine Unterstellung durch Sie.
Ähnlich, wie die der angeblichen Morddrohung gegen A B vor 15 Jahren.“

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 30. November 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Am x, um 09:30 Uhr, erstattete der Bf eine telefonische Notmeldung, bei der er angab, er habe ein Auto, und zwar einen Audi Q3, dunkel mit dem Kennzeichen X [Anm.: die erste Stelle des Kennzeichens konnte nicht genannt

werden], vorbeifahren gesehen, bzw. sei er diesem nachgefahren, bei welchem der Beifahrer mit einer Waffe mit der Bezeichnung „P 8“, hantiert habe, so als ob er einen Schuss abgegeben habe. Das Fahrzeug sei daraufhin weitergefahren.

Bei einer genaueren Befragung am x, um 13:00 Uhr gab der Bf bei der Polizeiinspektion Gmunden an, dass es sich bei der Waffe um eine Wehrmachtswaffe mit der Bezeichnung „Mauser P 9“ [Anm.: vorherige Angabe: P 8] gehandelt habe, was er aus einer Entfernung von 50 Metern genau gesehen habe. Der Beifahrer habe die Waffe mit dem Lauf nach oben gehalten, anscheinend einen waagrechten Schuss abgegeben und dann die Waffe wieder nach oben gehalten. Der Bf habe es gesehen, weil sich dort ein helles Haus befinde und er habe den Vorfall dadurch genau beobachten können.

Bei der Schilderung der „Waffenhaltung“ hielt der Bf den Zeige- und Mittelfinger gestreckt und ballte die übrigen Finger zu einer Faust und hielt diese vor dem Kopf hoch, senkte diese waagrecht und hob sie wieder hoch.

Die weiteren Erhebungen der Polizei ergaben, dass als einziges Fahrzeug jenes mit dem vollständigen Kennzeichen X, in Betracht kam. Der Fahrer und Zulassungsbesitzer sowie seine Ehegattin als Beifahrerin gaben an, zur angeführten Zeit die angeführte Strecke gefahren zu sein, jedoch dabei keine Waffe mitgeführt bzw. verwendet zu haben. Die am Beifahrersitz befindliche Ehegattin habe eine Wurstsemmel gegessen, die sie in eine Papiertasche gehüllt hatte, damit das Auto nicht mit Bröseln verschmutzt wurde.

Der Polizeieinsatz wurde daraufhin beendet.

II.2. Die Polizeiinspektion Gmunden erstattete daraufhin am 15. Mai 2021, GZ: PAD/21/00862169/002/VW, nachfolgende *„Meldung gem. § 92a Abs. 1a SPG“*:

„A K erstattete am x, um 09.30 Uhr, über Notruf der Polizei, die Anzeige, dass der Beifahrer des Pkw, Audi Q3, dunkel, Kz: X, mit einer Waffe, P 8, hantiert habe, als ob dieser einen Schuss abgegeben habe. Der Pkw sei auf der „P-Kreuzung“ Richtung x, bzw. x weitergefahren.
Daraufhin wurden die Streifen, Gmunden 1, Gmunden 2, Gmunden 3, Altmünster 1 und in weiterer Folge Laakirchen 1, mit jeweils 2 Beamten, sowie Gmunden 105 (ein Beamter) zur Fahndung nach dem angezeigten Pkw alarmiert, bzw. waren im Einsatz.
Der Zulassungsbesitzer und dessen Gattin gaben nach Anhaltung glaubwürdig an, dass sie am angegebenen Ort zwar mit den KFZ gefahren sind, jedoch eine Wurstsemmel gegessen haben, welche in einer Papiertasche eingehüllt war. Eine Schusswaffe konnte nicht festgestellt werden.

Zur Anzeige des K wurde er nochmals genauer auf der PI Gmunden am x, gg 13.00 Uhr, befragt. K gab an, dass er bei der Waschbox in x neben der ehemaligen Fa. H gestanden sei. Aus einer Entfernung von ca 50 Metern habe er genau gesehen, wie der Beifahrer die Wehrmachtswaffe, Mauser P9, (ursprüngliche Angabe P 8) mit dem Lauf nach oben gehalten habe, anscheinend einen waagrechten Schuss abgegeben und dann die Waffe wieder nach oben gehalten habe. Dies habe er deswegen gesehen, weil gegenüber der Waschbox ein helles Haus sei und er dadurch dies genau beobachten konnte. Bei der Schilderung der „Waffenhaltung" hielt er zwei gestreckte Finger, Zeige- und Mittelfinder", die restlichen Finger zu einer Faust geballt, vor dem Kopf hoch, senkte diese waagrecht und hob sie nochmals hoch.
Den Beifahrer habe K aber nicht durch die getönten Seitenscheiben gesehen und somit nicht näher beschreiben können. Diesem Pkw, Audi Q3, sei er anschließend bis zur "P-Kreuzung" (Kreuzung B x - B x, x) nachgefahren, welche in Richtung x,bzw x Zentrum, abgebogen sei.
Zu den von K gemachten Angaben wird angemerkt, dass sich gegenüber der angeführten Waschbox ein Haus mit einer Häuserfrontlänge von ca. 10 m befindet. Weiters, dass der Anzeiger direkt hinter dem von ihm angezeigten Pkw nachfährt und das Kennzeichen, bzw die eine Zahl, 2, nicht erkennen habe können.
Weiters wird zur Person des A K angemerkt, dass durch ihn in den vergangenen Jahren immer wieder durch seine haltlosen Anzeigen Polizeieinsätze ausgelöst wurden.
Der Einsatz wurde am x, um 10.23 Uhr, nach Befragung des Zulassungsbesitzers und dessen Gattin, beendet."

II.3. Bei diesem Einsatz waren folgende Beamte eingesetzt:

Anzahl Beamte	Dienststelle	Dauer/je Beamten	Dauer Gesamt
2	PI Altmünster	60 Minuten	120 Minuten
6	PI Gmunden	60 Minuten	360 Minuten
2	PI Laakichen	60 Minuten	120 Minuten
1	BPK Gmunden	60 Minuten	60 Minuten
11			660 Minuten
[			= 11 Stunden]

II.4. Die Kosten für diesen Einsatz betragen 374 Euro (34 Euro x 11 Stunden)

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zu der vom Bf getätigten Notmeldung ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde, insbesondere aus der detaillierten *„Meldung gem. § 92a Abs. 1a SPG“* der Polizeiinspektion Gmunden vom 15. Mai 2021, GZ: PAD/21/00862169/002/VW.

Diese Meldung beinhaltet eine genaue chronologische Darstellung der erfolgten Notmeldung des Bf. Auch wurde genau wiedergegeben, welche Angaben der Bf im Zuge der Notmeldung und der daran anschließenden Befragung vor der Polizeiinspektion Gmunden gemacht hatte. Der Bf beschrieb in dieser Befragung nicht nur verbal die von ihm behaupteten Wahrnehmungen zur Abgabe eines Schusses aus einer Waffe, sondern stellte auch die Gestik mit seiner Hand bzw. seinen Fingern nach. Schon aus diesen Angaben ergeben sich keine Zweifel, dass der Bf die Abgabe eines Schusses aus einer Waffe zur Anzeige bringen wollte.

Außerdem machte der Bf auch sehr genaue Angaben zu der von ihm angeblich wahrgenommenen Waffe. Kleinere Unschärfen, ob es sich um ein Modell „Mauser P 8“ oder „Mauser P 9“ gehandelt habe, schaden dabei nicht, handelt es sich doch in jedem Fall um eine Schusswaffe. Der Bf machte bei der Notmeldung und seiner Befragung auch sehr eindeutige Angaben und relativierte diese nicht durch Schilderungen, wie „er glaube, es handle sich um eine Waffe“ oder „es könnte sich auch um eine Spielzeugwaffe handeln“. Die Möglichkeit, dass es sich doch nicht um eine Waffe gehandelt haben könnte, zog der Bf erst zu einem viel späteren Zeitpunkt in Betracht.

Mit Schreiben vom 17. Mai 2021 schrieb zunächst die Landespolizeidirektion Oberösterreich dem Bf den Ersatz von 374 Euro gemäß § 92a Abs. 1a SPG wegen Auslösens einer falschen Notmeldung, vor. Erst zu diesem Zeitpunkt zog es der Bf in seiner Eingabe vom 21. Mai 2021 erstmalig in Betracht, sich getäuscht zu haben. Er habe zwar eine Waffe mit einem „Jausenweckerl“ verwechselt, aber nicht vorsätzlich eine falsche Notmeldung auslösen wollen. Weshalb der Bf aber auch nach der Notmeldung bei seiner ergänzenden Befragung daran festhielt, er habe eine Waffe wahrgenommen, erklärte der Bf bis zuletzt nicht. Vielmehr zeigte der Bf auch mit seiner Gestik, dass er eine Waffe wahrgenommen habe, was unterstreicht, dass der Bf eine Täuschung eben nicht in Betracht zog.

Auch die Behauptung des Bf in seiner Eingabe vom 29. Juni 2021 gegenüber der belangten Behörde, er habe bereits bei seinem Notruf angegeben, dass es sich bei dem von ihm wahrgenommenen Gegenstand um eine Spielzeugwaffe handeln könnte, trifft nicht zu.

In der Meldung der Polizeiinspektion Gmunden wird dementgegen sehr anschaulich die Schussabgabe beschrieben, und dass der Bf sogar das Modell der Waffe nannte. Dass es sich auch um eine Spielzeugwaffe handeln könnte, gab der Bf erst an, als er sich seiner Kostenersatzpflicht für die falsche Notmeldung bewusst werden musste. Wohl aus diesem Grund versuchte der Bf seine Notmeldung im Kostenersatzverfahren zu relativieren.

Die späteren Schilderungen stehen aber mit den vom Bf zuvor beschriebenen Wahrnehmungen in Widerspruch; immerhin hat der Bf eine sehr genaue Schilderung des Waffeneinsatzes, der Schussabgabe und des Waffenmodells abgegeben. Sollte sich der Bf tatsächlich unsicher hinsichtlich des Waffeneinsatzes gewesen sein, oder sollte er einen Irrtum in Betracht gezogen haben, so hätte er dies wohl sogleich bei der Notmeldung angegeben. Dass dies aber gerade nicht der Fall ergibt sich aus dem Bericht der Polizeiinspektion Gmunden.

Dieser Bericht wurde im Übrigen auch bereits am 15. Mai 2021 verfasst, also nur zwei Tage nach dem gegenständlichen Vorfall, sodass davon ausgegangen werden kann, dass dieser noch vollständig erinnerlich war. Darüber hinaus ist aber auch noch zu bedenken, dass bekanntermaßen den zur Wahrnehmung von Vorgängen der öffentlichen Sicherheit bestellten und geschulten Organen der öffentlichen Aufsicht die fehlerfreie Wahrnehmung und richtige Wiedergabe von solchen Vorgängen zuzumuten und zu erwarten ist, dass sie über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen und Feststellungen richtige Angaben machen (vgl. z.B. zur StVO u.a. VwGH 28.11.1990, 90/03/0172).

Im Ergebnis hat der Bf erst im Nachhinein eingeräumt, er habe sich getäuscht, ohne diese Täuschung näher darzulegen. Vielmehr wurde dem Bf seine Vorgehensweise erst durch die Kostenvorschreibung bewusst, weshalb er diese in Abrede zu stellen versuchte. Die Glaubwürdigkeit des Bf war insgesamt daher als wesentlich geringer zu beurteilen und konnte seiner Verantwortung – selbst wenn diese wiederholt erfolgte – damit letztlich nicht gefolgt werden.

III.2. Der exakte Ablauf und Inhalt der Notmeldung ergibt sich auch aus der schlüssigen und widerspruchsfreien *„Meldung gem. § 92a Abs. 1a SPG“* vom 15. Mai 2021, GZ: PAD/21/00862169/002/VW.

III.3. Die Anzahl der eingesetzten Beamten und die Dauer des Einsatzes ergibt sich aus der Meldung der Polizeiinspektion Gmunden.

III.4. Demnach lässt sich auch der vom Bf zu ersetzende Kostenbetrag von 374 Euro (34 Euro x 11 Stunden) errechnen.

IV. Rechtslage:

IV.1. Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idF. BGBl. I Nr. 29/2018, lauten:

„Besorgung des Exekutivdienstes

§ 5. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes versehen für die Sicherheitsbehörden den Exekutivdienst.

(2) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind

1. Angehörige des Wachkörpers Bundespolizei,
2. Angehörige der Gemeindewachkörper,
3. Angehörige des rechtskundigen Dienstes bei Sicherheitsbehörden, wenn diese Organe zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind, und
4. sonstige Angehörige der Landespolizeidirektionen und des Bundesministeriums für Inneres, wenn diese Organe die Grundausbildung für den Exekutivdienst (Polizeigrundausbildung) absolviert haben und zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind.

Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster Instanz für das Gebiet einer Gemeinde

§ 8. Die jeweilige Landespolizeidirektion ist zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz:

[...]

5. für das Gebiet der Gemeinden Linz, Steyr und Wels;

[...]

Kostenersatzpflicht

§ 92a. (1) Wird durch eine technische Alarmeinrichtung das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, ohne dass zum Zeitpunkt der Alarmauslösung eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit von Menschen, Eigentum oder Vermögen bestanden hat, so gebührt als Ersatz der Aufwendungen des Bundes ein Pauschalbetrag, der nach Maßgabe der durchschnittlichen Aufwendungen mit Verordnung des Bundesministers für Inneres festgesetzt wird. Die Verpflichtung zu seiner Entrichtung trifft denjenigen, zu dessen Schutz die technische Alarmeinrichtung eingerichtet ist.

(1a) Wer ein Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, weil er

1. vorsätzlich eine falsche Notmeldung auslöst oder
2. sich zumindest grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3 StGB) einer Gefahr für Leben oder Gesundheit ausgesetzt hat,

hat als Ersatz der Aufwendungen des Bundes einen Pauschalbetrag, der nach Maßgabe der durchschnittlichen Aufwendungen, abhängig von den eingesetzten Mitteln, mit Verordnung des Bundesministers für Inneres festgesetzt wird, zu leisten. Die Verpflichtung zur Leistung trifft im Fall der Z 1 denjenigen, der die falsche Notmeldung ausgelöst hat, und im Fall der Z 2 denjenigen, dessen Leben oder Gesundheit geschützt wird.

(2) Die Gebühren sind, soferne sie nicht ohne weiteres entrichtet werden, von den Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich einer Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster Instanz (§ 8), von dieser vorzuschreiben.

IV.2. Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen der Sicherheitsgebühren-Verordnung (SGV), BGBl. Nr. 389/1996 idF. BGBl. II Nr. 104/2018, lauten:

§ 4a. Der Ersatz jener Aufwendungen des Bundes, die durch das vorsätzliche Auslösen einer falschen Notmeldung oder das zumindest grob fahrlässige (§ 6 Abs. 3 StGB) Aussetzen einer Gefahr für Leben oder Gesundheit verursacht wurden, beträgt für ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 5 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 5 SPG) einschließlich des Sachaufwandes 34 Euro je angefangene Stunde. Die Gebühr für den Einsatz eines Luftfahrzeuges einschließlich des Personalaufwandes beträgt einheitlich 53 Euro je Minute.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 92a Abs. 1a Z 1 SPG hat, wer ein Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, weil er vorsätzlich eine falsche Notmeldung auslöst, als Ersatz der Aufwendungen des Bundes einen Pauschalbetrag zu leisten, der nach Maßgabe der durchschnittlichen Aufwendungen, abhängig von den eingesetzten Mitteln, mit Verordnung des Bundesministers für Inneres festgesetzt wird. Die Verpflichtung zur Leistung trifft denjenigen, der die falsche Notmeldung ausgelöst hat. Gemäß Abs. 2 par. cit. sind die Gebühren, sofern sie nicht ohne weiteres entrichtet werden, von den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. im Wirkungsbereich einer Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster Instanz von der Landespolizeidirektion vorzuschreiben.

Auf Basis der zitierten Bestimmung wurde die Sicherheitsgebühren-Verordnung (SGV), BGBl. Nr. 389/1996 idF. BGBl. II Nr. 104/2018, erlassen. Gemäß § 4a SGV beträgt der Ersatz jener Aufwendungen des Bundes, die durch das vorsätzliche Auslösen einer falschen Notmeldung verursacht werden, für ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes einschließlich des Sachaufwands 34 Euro je angefangener Stunde.

V.2. Die Verwirklichung des Tatbestands des § 92a Abs. 1a Z 1 SPG setzt das vorsätzliche Auslösen einer falschen Notmeldung und – daran anknüpfend – die Verursachung des Einschreitens von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes voraus.

Nach § 92a Abs. 1a Z 1 SPG ist es nicht gefordert, dass der Ersatzpflichtige selbst eine falsche Notmeldung abgibt; er muss sie vielmehr nur auslösen (vgl. ErläutRV 15 BlgNR XXVI GP 3, wonach eine vorsätzlich falsche Notmeldung im Sinne des § 92a Abs. 1 SPG unter anderem vorliegt, wenn jemand eine Gefahrensituation etwa mittels täuschend echten „Spielzeugwaffen“ vortäuscht

und dadurch eine Notmeldung [durch Dritte] auslöst). Dies war in gegenständlicher Angelegenheit unzweifelhaft der Fall.

Wie festgestellt erstatte der Bf eine Notmeldung und gab eine detaillierte Schilderung eines nicht vorliegenden Schusswaffeneinsatzes ab. Der Bf löste auf diese Weise eine (falsche) Notmeldung aus und verursachte so einen Polizeieinsatz, der das Einschreiten von insgesamt 11 Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Folge hatte.

Der Begriff des Vorsatzes wird in § 92a Abs. 1a SPG nicht definiert, sondern vorausgesetzt. Zur Auslegung muss auf andere Bestimmungen zurückgegriffen werden. Zur Frage, ob die Notmeldung vorsätzlich ausgelöst wurde, kann festgehalten werden, dass das Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) die im Strafrecht gebräuchlichen Schuldbegriffe und Schuldformen „Vorsatz“ und „Fahrlässigkeit“ nicht definiert. Sie werden im Sinne der §§ 5 f Strafgesetzbuch (StGB) verstanden (vgl. VwGH 18.10.1993, 93/10/0030; 16.03.2016, Ro 2014/04/0072). Gemäß § 5 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) liegt vorsätzliches Handeln schon dann vor, wenn der Täter es ernstlich für möglich hält, dass er einen Sachverhalt verwirklicht, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht (dolus eventualis). Dolus eventualis fällt demnach demjenigen zur Last, der weiß, dass seine Handlung möglicherweise die tatbestandsmäßig festgelegte Konsequenz hat und diese billigend in Kauf nimmt (vgl. etwa OGH 16.11.1972, 9Os58/72; 11Os 201/77).

Da der Bf im vorliegenden Fall die Notmeldung auch bei seiner späteren Befragung noch bestätigte bzw. bekräftigte, fand sich der Bf damit ab, unrichtiger Weise eine nicht vorliegende Gefahrensituation zu schildern. Somit ist die Voraussetzung des vorsätzlichen Auslösens der Notmeldung gegeben.

Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass es sich bei dem gegenständlichen Verfahren um kein Strafverfahren nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991, sondern um ein Kostenersatzverfahren nach dem Sicherheitspolizeigesetz, welches bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für den Kostenersatz kein verwaltungsbehördliches Mäßigungs- oder Verzichtsrecht vorsieht (vgl. VwGH 25.04.2017, Ra 2016/01/0266).

V.3. Resümierend ist der Tatbestand des § 92a Abs. 1a Z 1 SPG erfüllt. Der Bf hat gemäß § 92a Abs. 1a Z 1 SPG iVm. § 4a SGV für jedes Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, das im Einsatz war, einen Aufwandersatz von 34 Euro je angefangener Stunde zu leisten, woraus sich ein Gesamtbetrag von 374 Euro ergibt.

Die dem Bf vorgeschriebene Summe wurde von diesem nicht beglichen. Der gegenständlich bekämpfte Kostenbescheid wurde daher zu Recht erlassen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den klaren und eindeutigen Wortlaut der anzuwendenden Normen und auf die zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu § 92a Abs. 1a SPG gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer